

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 16/11 B

L 12 V 1/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 V 5/02 WA (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie -Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky und
Dr. Knörr
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. März 2011
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 3.3.2011 (zugestellt am 25.3.2011) hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 29.11.2006 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger selbst mit am 27.4.2011 eingegangenen Schreiben vom 26.4.2011 Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 3 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 4 Als Rechtsmittel kommt hier allein eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG in Betracht. Diese hätte nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Berufungsurteils, also bis zum 26.4.2011 (*Dienstag nach Ostern, vgl § 64 Abs 3 SGG*), durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) beim BSG eingelegt werden müssen. Das ist nicht geschehen.
- 5 Hinsichtlich dieser Fristversäumnis scheidet auch eine spätere Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus. Diese setzt nach § 67 Abs 1 SGG voraus, dass der betreffende Beteiligte ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist, wie hier die Frist des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG, einzuhalten. Das kann bei dem Kläger nicht angenommen werden.
- 6 Zwar mag der Kläger aus wirtschaftlichen Gründen und damit unverschuldet gehindert gewesen sein, rechtzeitig auf seine Kosten einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (insbesondere einen Rechtsanwalt) mit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde zu beauftragen. Er hat jedoch innerhalb der Beschwerdefrist nicht alles Zumutbare getan, um dieses Hindernis zu beseitigen. Dazu hätte er vor Ablauf dieser Frist einen ordnungsgemäßen Antrag auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren stellen müssen, wozu auch die rechtzeitige Einreichung der gesetzlich vorgesehenen Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und Abs 4 ZPO) gehört (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und Nr 3; aus der jüngeren Rspr etwa BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6 RdNr 3, 5). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils hingewiesen worden.
- 7 Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht Genüge getan. Vielmehr ist der PKH-Antrag des Klägers erst nach Fristablauf beim BSG eingegangen, ohne dass dafür unverschuldete Hinde-



rungsgründe ersichtlich sind. Da der Kläger die Sendung mit dem PKH-Antrag erst am Tag des Fristablaufs (26.4.2011) zur Post gegeben hat, konnte er nicht damit rechnen, dass sie noch am selben Tage beim BSG eingehen würde.

- 8 Da dem Kläger nach alledem PKH nicht zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 9 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil dieser nicht zu den vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten gehört, die sich selbst vertreten können (vgl § 73 Abs 4 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

